

# INTERESSENSVERTRETUNG ÖSTERREICHISCHER GEMEINNÜTZIGER VEREINE



ZVR-Zahl: 288458932  
c/o Ärzte ohne Grenzen  
Taborstraße 10, 1020 Wien  
Tel : 0664 12 777 24  
Mail [office@iogv.at](mailto:office@iogv.at)  
[www.iogv.at](http://www.iogv.at)

**An die Präsidentin des Nationalrates**  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**An das Bundesministerium für Finanzen**  
[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Wien, am 6. April 2011

**Betrifft: Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2011 (267/ME), Stellungnahme der IÖGV**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Interessensvertretung Österreichischer Gemeinnütziger Vereine nimmt zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf, insbesondere zu den vorgeschlagenen Änderungen im Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wie folgt Stellung:

**1. Zu Z 2 (§ 4a Abs. 2 Z 3): Erweiterung der Spendenbegünstigung um alle gemeinnützigen Tierschutzzwecke**

Bei der Novelle des Einkommensteuergesetzes 2009 wurden die Anliegen des Umwelt- und Tierschutzes mit der Begründung von der steuerlichen Absetzbarkeit ausgeschlossen, dass zunächst die Inanspruchnahme der Abzugsfähigkeit evaluiert werden müsse. Nach Vorliegen der Evaluierungsergebnisse hat Finanzminister Pröll im Dezember 2010 eine Erweiterung des Begünstigtenkreises auf Umwelt- und Tierschutzorganisationen für 2011 in Aussicht gestellt.

Der vorliegende Entwurf sieht nun zwar eine Erweiterung der Spendenbegünstigung um den Umwelt-, Natur- und Artenschutz vor – was wir sehr begrüßen und unserer langjährigen Forderung entspricht –, diskriminiert aber weiterhin zahlreiche Tierschutzorganisationen und deren Spender/innen, die sich zum Teil seit Jahrzehnten sehr erfolgreich für den umfassenden Schutz von Tieren einsetzen und damit weit über Österreichs Grenzen hinaus Anerkennung finden.

---

**Die IÖGV-Mitgliedsorganisationen:** Aids-Hilfe Wien, Allianz für Kinder, amnesty international, Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Argus Fahrradlobby, Ärzte ohne Grenzen, Barmherzigkeit International, BirdLife Österreich, CARE Österreich, Global 2000, Greenpeace, Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs, Jugend Eine Welt, Katastrophenhilfe Österreichischer Frauen, Licht für die Welt, Rote Nasen Clowndocors, SLW Seraphisches Liebeswerk, SOS Kinderdorf, Stiftung Kindertraum, Tiere Helfen Leben, Unicef Österreich, Unsere kleinen Brüder und Schwestern, VCÖ, Verein Hospiz Melk, Vier Pfoten, WWF Österreich

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

# INTERESSENSVERTRETUNG ÖSTERREICHISCHER GEMEINNÜTZIGER VEREINE

[www.iogv.at](http://www.iogv.at)

Wie die Evaluierung der Inanspruchnahme der Abzugsfähigkeit bisher gezeigt hat, können dafür keine budgetären Gründe maßgeblich sein. Vielmehr soll hier offensichtlich willkürlich eine zweifelhafte Differenzierung unter den Tierschutzorganisationen eingeführt werden, wodurch gemeinnützige Tierschutzvereine, die in der österreichischen Gesellschaft über eine große ideelle Unterstützung verfügen und deren vorbildliche Mittelverwaltung durch das Spendengütesiegel bestätigt wird, weiterhin schwer benachteiligt werden.

Die IÖGV schlägt daher vor §4a Abs. 2 Z 3 lit. e durch den folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„(2) Begünstigte Zwecke sind:

e) Zwecke des Tierschutzes im Sinne des Art. 11 Abs. 1 Z 8 B\_VG und des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (BGBL. 118/2004), wobei die konkrete Tätigkeit der Körperschaft jeweils über die Förderung einzelner lokaler Anliegen hinausgeht.“

## 2. Zu Z 22 (§ 18 Abs. 1 Z 8 sowie § 124b Z 152): Verzicht auf die elektronische Datenübermittlung im Zusammenhang mit dem Spendenvorgang

Der Gesetzesentwurf sieht nun die erstmalige Einführung der Datenübermittlung bis zum 28. Februar 2014 für das Jahr 2013 vor. So sehr die abermalige Verschiebung zu begrüßen ist, weil dadurch Zeit gewonnen ist, die Sinnhaftigkeit und Machbarkeit dieser Maßnahme nochmals genauestens zu überprüfen, lehnen wir wie bereits in unserer Stellungnahme zur Novelle des Einkommensteuergesetzes 2009 und in der Stellungnahme zum Budgetbegleitgesetz 2011 - 2014 dargelegt die Verpflichtung zur Übermittlung der Sozialversicherungsnummer im Zusammenhang mit dem Spendenvorgang mit folgender Begründung ab:

### **Mehraufwand und Kosten bei den Hilfsorganisationen**

Sie wird zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand und Mehrkosten führen, die zu Lasten der zentralen Aufgaben der gemeinnützigen Organisationen gehen. Besonders davon betroffen sind vor allem kleinere Organisationen, die sich überwiegend auf ehrenamtliche Mitarbeiter/innen stützen und für die die dafür notwendigen Investitionen und der damit einhergehende Arbeitsaufwand eine unverhältnismäßige Belastung darstellen.

### **Verunsicherung von Spenderinnen und Spendern**

Viele Menschen haben erhebliche Vorbehalte, private Daten wie die Sozialversicherungsnummer und Informationen über ihre Spenden weiterzugeben. In der Folge steht zu befürchten, dass die Spendenbereitschaft insbesondere bei älteren

# INTERESSENSVERTRETUNG ÖSTERREICHISCHER GEMEINNÜTZIGER VEREINE

[www.iogv.at](http://www.iogv.at)

Menschen, welche das Gros der Privatspender/innen stellen, zurückgehen und damit die ursprüngliche Zielsetzung bei der Einführung der Absetzbarkeit konterkariert wird.

## Unklarer Verantwortung

Gänzlich ungeklärt ist die Frage nach der Verantwortung für allfällige Fehler bei der Datenübermittlung und daraus allenfalls entstehende Forderungen von Spender/innen oder von Seiten des BMF. Die Hilfsorganisationen können diese Verantwortung nicht übernehmen.

Die IÖGV schlägt deshalb die folgenden Änderungen im vorliegenden Gesetzesentwurf vor:

In §18 Abs. 1 Z 8 lit. a sind der erste und der dritte Teilstrich ersatzlos zu streichen. §18 Abs. 1 Z 8 lit. a lautet somit:

„a) Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist:

- Die empfangende Körperschaft ist zum Zeitpunkt der Zuwendung in der Liste begünstigter Spendenempfänger (§ 4a Abs. 8) eingetragen oder eine Einrichtung gemäß § 4a Abs. 6.“

In § 124b Z 152 ist der sechste Satz ersatzlos zu streichen. Der siebente Satz lautet:

„Der Sonderausgabenabzug von Zuwendungen ist vom Spender oder der Spenderin durch einen Beleg nachzuweisen, der auf Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen ist.“

### 3. **Zu Z 23 (§ 124b Z 196): Rückwirkende Anwendung ab 1. Jänner 2011 der §§ 4a und 18 Abs. 1 Z 7 und 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011, auf Zuwendungen an Umwelt- und Tierschutzorganisationen**

Anders als 2009, als etwa um die gleiche Jahreszeit die Spendenabzugsfähigkeit für mildtätige Zwecke und Zwecke der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe eingeführt wurde, sollen Umweltschutz- und Tierschutzorganisationen dieses Mal nicht rückwirkend, sondern erst ab 1. Jänner 2012 begünstigt werden. Dies stellt eine durch nichts begründbare abermalige Ungleichbehandlung und Schlechterstellung dar, die gerade zu einem Zeitpunkt, wo die Öffentlichkeit mehr denn je durch aktuelle Umweltkatastrophen aufgerüttelt ist, noch unverständlicher erscheint. Benötigen diese Organisationen doch gerade jetzt die Zuwendungen der Spenderinnen und Spender und die Unterstützung des Staates mehr denn je, um ihre wichtige Aufgabe zu erfüllen und Antworten auf die mit einem Mal so akut gewordenen Fragen zu geben.

Die IÖGV schlägt daher vor, den § 124b Z 196 wie folgt zu ändern:

**INTERESSENSVERTRETUNG ÖSTERREICHISCHER GEMEINNÜTZIGER VEREINE****www.iogv.at**

196. Die §§ 4a und 18 Abs. 1 Z 7 und 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011, sind erstmalig auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 erfolgen. Im Jahr 2011 gilt für die Aufnahme in die in § 4a Abs. 7 Z 1 genannte Liste:

- a) Für Körperschaften, die begünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. d (Umwelt-, Naturschutz und Artenschutz) und lit. e (Tierschutz) verfolgen:
- Die Körperschaft muss selbst bereits seit drei Jahren bestehen und die Voraussetzungen im Übrigen erfüllen, oder aus einer Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis), die diese Voraussetzungen erfüllt hat, hervorgegangen sein.
  - Die Bestätigungen des Wirtschaftsprüfers über das Vorliegen der jeweils in § 4a Abs. 8 genannten Voraussetzungen zu den Abschlussstichtagen der Jahre 2008, 2009 und 2010 müssen gemeinsam mit einer aktuellen Fassung der Rechtsgrundlage (Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag) bis 30. Juni 2011 vorgelegt werden.
  - Eine Anerkennung als begünstigte Einrichtung, ist vom Finanzamt 1/23 bis längstens 30. September 2011 in der Liste zu veröffentlichen. Diese Eintragung entfaltet bereits für Zuwendungen ab dem 1. Jänner 2011 Wirkung.

Im Namen der IÖGV und ihrer Mitglieder ersuchen wir Sie unsere Vorschläge im Abgabenänderungsgesetz 2011 zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll



DI Franz Neunteufl  
IÖGV Geschäftsführer